

Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Musik- und Festivalförderung

(Stand: 01.01.2026)

Präambel

Musik und Festivals bringen Menschen zusammen – sie schaffen Gemeinschaft, Vielfalt und Ausdruck. Menschen aller Altersklassen erfahren hierbei einen Ort der Begegnung. Der Bezirk Schwaben fördert daher Musikprojekte, die die kulturelle Vielfalt der Region stärken und offen für alle Menschen sind.

Um einen möglichst wirkungsvollen und sachgerechten Einsatz dieser Mittel zu gewährleisten, gelten die folgenden Grundsätze und Richtlinien:

I. Grundsatz

1. Der Bezirk Schwaben fördert auf Grund des Art. 48 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Projekte im Musikbereich mit einer besonderen Bedeutung für den Bezirk Schwaben.
2. Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Bezirks Schwaben, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
3. Kommerzielle Projekte bzw. Veranstaltungen, die auf eine Gewinnerzielung abzielen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Benefizprojekte werden grundsätzlich nicht gefördert.
4. Gefördert werden ausschließlich Musikprojekte, die im Bezirk Schwaben stattfinden.
5. Der Bezirk Schwaben fördert lediglich Institutionen und Projekte, die auf dem Boden des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung stehen. Ziel ist die Stärkung einer freiheitlichen, pluralistischen und demokratischen Gesellschaft. Institutionen und Projekte mit extremistischen, menschenverachtenden, antisemitischen oder rassistischen Zielen werden nicht unterstützt.

II. Förderfähige Musikprojekte

1. Allgemeine Musikprojekte

- 1.1. „Schwabenweite Projekte“, die u.a. über mehrere Landkreise bzw. im Umkreis von mehr als 50 km um den Aufführungsort wirken, ein fester Bestandteil des kulturellen Lebens in Bayerisch-Schwaben sind und eine besondere Ausstrahlungswirkung für den Bezirk Schwaben aufweisen.
- 1.2. „Kreisweite Projekte“, die überwiegend in den Grenzen zweier Landkreise bzw. im Umkreis bis zu 50 km um den Aufführungsort wirken.
- 1.3. „Neue Musikreihen“, die erstmalig ausgeführt werden, d.h. noch nicht angelaufen und auf Dauer angelegt sind; diese müssen aufgrund ihrer Zielgruppe, dem inhaltlichen Konzept und/oder dem eingesetzten Vermittlungsformat geeignet sein, eine überörtliche Ausstrahlungswirkung zu entfalten. Kommunale Gebietskörperschaften sind hierbei nicht antragsberechtigt.

2. Populärmusik Festivals

- 2.1. Gefördert werden Populärmusik-Festivals in Form einer Zuwendung für Künstler/-innen-Gagen für Festivalveranstaltende. Der Begriff der Populärmusik umfasst hier alle zeitgenössischen Musikstile – von Pop, Rock, Hip-Hop und Metal über Reggae, Blues bis hin zu ihren zahlreichen Subgenres –, die gesellschaftliche Relevanz besitzen und aktuelle Ausdrucksformen gestalten.
Die Festivals müssen zum einen das Merkmal der Stetigkeit aufweisen und zum anderen durch die Teilnahme von mindestens vier Bands/Acts am Tag Populärmusik-Festivalcharakter besitzen. Darüber hinaus müssen die teilnehmenden Bands überwiegend eigene Kompositionen spielen (keine Coverbands).
- 2.2. Darüber hinaus werden auch Inklusion-Workshops für Veranstaltende im Rahmen der Populärmusik-Festivals gefördert. Darunter fallen Maßnahmen zur Sensibilisierung von Veranstaltenden bezüglich Inklusion, u.a. durch die Inanspruchnahme von Workshops, Weiterbildungen und Coachings. Hierbei sind bevorzugt Angebote durch Menschen mit Behinderungen, d.h. Experten/-innen in eigener Angelegenheit und mit nachgewiesener Kenntnis in der Veranstaltungsbranche, anzunehmen.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden grundsätzlich gewährt an:

- natürliche Personen, die im Bezirk Schwaben wohnhaft sind
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen und ihren Sitz im Bezirk Schwaben haben
- kommunale Gebietskörperschaften im Bezirk Schwaben (nur in Ausnahmefällen)

IV. Allgemeine Voraussetzungen

1. Kommunale Beteiligung

Eine angemessene finanzielle Beteiligung der Gemeinde – ersatzweise eines Dritten – **und** des Landkreises – ersatzweise eines Dritten – sind Voraussetzung für die Gewährung der entsprechenden Zuwendung. Für „Sonderprojekte“ genügt die finanzielle Beteiligung der Gemeinde **oder** des Landkreises – ersatzweise eines Dritten.

Auf eine **kommunale Beteiligung** wird **verzichtet** im Bereich

- der Förderung der neuen Musikreihen.
(Die Förderung erfolgt im Rahmen einer höchstens dreijährigen Anschubfinanzierung durch den Bezirk Schwaben. Für diese Projekte kann ab dem 4. Jahr eine reguläre Förderung beantragt werden, sofern die Voraussetzungen (u. a. eine kommunale Beteiligung) dafür vorliegen).
- der Förderung der Populärmusik-Festivals.
- der Förderung der Inklusion-Workshops im Rahmen der Populärmusik-Festivals.

2. Art der Zuwendung

Die Zuwendung des Bezirks Schwaben ist ausschließlich zur Abdeckung eines entstehenden Finanzierungsdefizits zu verwenden und darf damit einen evtl. Fehlbetrag nicht überschreiten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Zuwendungen im Rahmen der Festivalförderung und der Inklusion-Workshops.

V. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind grundsätzlich alle mit der Projektdurchführung zusammenhängenden Sach- und Personalkosten.

Förderfähige Kosten im Rahmen der Populärmusik-Festivals sind die Gagenkosten der förderfähigen Bands. Förderfähige Kosten im Rahmen der Inklusion-Workshops sind die Dozentenhonorare.

Nicht förderfähig sind Investitionskosten (z.B. für Technik, Instrumente, Bauten usw.) sowie allgemeine jährliche Betriebskosten (z.B. Bank- und Notargebühren, Raum/Gebäudemieten usw.) und Gehälter von festangestellten Mitarbeitenden.

VI. Förderhöhe

Projektart	Maximale Förderung	Förderanteil
Schwabenweite Projekte	bis 10.000,- €	max. 20 % der Projektkosten
Kreisweite Projekte	bis 5.000,- €	max. 20 % der Projektkosten
Sonderprojekte	bis 7.500,- €	max. 20 % der Projektkosten
Neue Musikreihen	Bis 10.000,- €	max. 20 % der Projektkosten
Inklusion- Workshops	bis 4.000,- € in 3 Jahren	max. 90 % der Projektkosten
Populärmusik-Festivals	Bis 2.000,- €	max. 50 % der Gagenkosten

VII. Antragsverfahren

1. Antragsform

Der **vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag** ist per Post beim Bezirk Schwaben, Kultur und Heimatpflege, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg **oder** per E-Mail an:

kulturfoerderung@bezirk-schwaben.de

einzureichen.

2. Antragsunterlagen

Grundsätzlich sind jedem Förderantrag eine detaillierte Projektbeschreibung und ein Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen. Je nach Förderbereich sind dem Antrag noch weitere unterschiedliche Anlagen und Nachweise beizufügen, die wiederum den entsprechenden Anträgen zu entnehmen sind.

3. Antragsfristen

Es gelten folgende Antragsfristen:

3.1. Für allgemeine Musikprojekte („Schwabenweite“, „Kreisweite“, „Sonder-“), die

a) zwischen dem 01. Januar und dem 30. Juni eines Jahres stattfinden:

15. September des Vorjahres

b) zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember eines Jahres stattfinden:

15. Februar desselben Jahres.

Bis zum **15. September des Vorjahres** muss der Kulturabteilung des Bezirks Schwaben die **Planung** dieser Musikprojekte (Achtung eigenes Formular „Anzeige“) mitgeteilt werden.

3.2. Für „Neue Musikreihen“ sowie Inklusion-Workshops von Populärmusik-Festival Veranstaltenden bis spätestens **bis 01. Oktober des laufenden Jahres**

3.3. Für die „Populärmusik-Festival-Förderung“ **bis spätestens 12 Wochen vor Beginn des Festivals**

Für Projekte der Nummern 3.2. und 3.3. gilt: Es können nur Anträge berücksichtigt werden, solange Haushaltsmittel vorhanden sind (siehe auch I. Nr. 1).

4. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist nach Beendigung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist nachzuweisen. Hierbei ist das vom Bezirk Schwaben hinterlegte Formblatt zu verwenden.

Eine Auszahlung kann grundsätzlich erst nach Einreichung eines Verwendungsnachweises erfolgen. Entsprechende Nachweise in Form von Rechnungen, Quittungen, Belegen und Kontoauszügen können im Einzelfall vom Bezirk Schwaben angefordert werden.

Der zahlenmäßige Nachweis muss sich auf alle für den Förderzweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben erstrecken.

VIII. Nebenbestimmungen

Hinweise auf Förderung:

Bei allen geförderten Projekten muss in der Öffentlichkeitsarbeit **deutlich sichtbar** auf die **Förderung durch den Bezirk Schwaben** hingewiesen werden. Wird dem nicht nachgekommen, kann die Zuwendung in Teilen oder vollständig zurückgefördert werden.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Musikförderung außer Kraft.